Kleine Anfrage

Finanzausgleich und k-Faktor

Frage von	Landtagsabgeordneter Johannes Kaiser
Antwort von	Regierungschefin Brigitte Haas

Frage vom 04. November 2026

Die Regierung hat gestern Nachmittag den Bericht und Antrag zur vierjährlichen Festlegung des k-Faktors im Finanzausgleich vorgestellt. Dieser Bericht und Antrag soll im Dezember-Landtag behandelt werden.

Zu diesem Bericht und Antrag betreffend die Festlegung der Faktoren k und h für die Finanzausgleichsperiode 2028 -2031 habe ich folgende Fragen:

* Stimmt es, dass die Gemeinden im Vorfeld nicht einbezogen wurden, sondern erst aus den Medien respektive aus der Pressekonferenz erfahren haben, wie die Regierung den k-Faktor festsetzen will? Und wenn das korrekt ist: Weshalb wurden die Gemeinden nicht abgeholt?
* In der Festlegung des Mindestfinanzbedarfs über den k-Faktor hat die Regierung wie bereits vor vier Jahren wieder die Pro-Kopf-Ausgaben von Vaduz und Schaan in der Berechnung ausgeblendet. Mit welcher Begründung?
* Ist diese Vorgehensweise kompatibel mit Art. 6 des Finanzausgleichsgesetzes?
* Wie würde der Mindestfinanzbedarf aussehen, wenn man Schaan und Vaduz mitberücksichtigen würde?
* Sieht die Regierung nicht die Gefahr, dass durch das Herausrechnen von Vaduz und Schaan gezielt Ungleichheiten verfestigt werden, wohingegen der Finanzausgleich diese gemäss Art. 2 eigentlich reduzieren sollte?

Antwort vom 06. November 2026

zu Frage 1:

Gemäss Art. 5 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes unterbreitet die Regierung dem Landtag ihren Vorschlag zur Festlegung der Faktoren (k) und (h) im zweiten Jahr vor Beginn einer neuen Vierjahresperiode. Im Gegensatz zum Einbezug der Gemeinden bei der vor zwei Jahren vorgenommenen Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes sieht dieses Verfahren keinen Einbezug der Gemeinden vor. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass ein solches Verfahren aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Frist sowie der Verfügbarkeit der massgeblichen Daten zeitlich nicht durchführbar wäre. Andererseits erfordert die Festlegung der Faktoren (k) und (h) eine übergeordnete finanzpolitische Interessenabwägung zwischen dem Land und den Gemeinden. Im konkreten Fall wurden die Gemeinden unverzüglich nach der Beschlussfassung durch die Regierung und vor der Medienorientierung über den Vorschlag der Regierung informiert.

zu Frage 2:

Die Aussage in der Fragestellung ist nicht korrekt. Bei der Ermittlung des Finanzbedarfs gemäss Art. 6 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes wurden die Aufwendungen sämtlicher Gemeinden und damit auch jene der Gemeinden Vaduz und Schaan berücksichtigt. Der durchschnittliche Finanzbedarf pro Einwohner beträgt für die Referenzperiode CHF 8'184. Zu unterscheiden ist jedoch zwischen der gesetzlichen Berechnung des Finanzbedarfs und der Festlegung des Mindestfinanzbedarfs mittels des Faktors (k). Der Mindestfinanzbedarf ergibt sich gemäss Art. 6 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes durch die Multiplikation des Finanzbedarfs mit einem vom Landtag festzulegenden Faktor zwischen 0 und 1. Mit ihrem Vorschlag anerkennt die Regierung den gestiegenen Finanzbedarf der Gemeinden in den vergangenen vier Jahren vollumfänglich. Bei ihrem Antrag zur Festlegung des Faktors (k) berücksichtigt sie jedoch, dass die Zunahme des Finanzbedarfs teilweise auf die seit dem Jahr 2024 zu leistenden horizontalen Finanzausgleichszahlungen zurückzuführen ist. Da diese Zahlungen selbst Bestandteil des Finanzausgleichssystems sind, erachtet es die Regierung als sachgerecht, diesen Effekt bei der Festlegung des Faktors (k) entsprechend zu berücksichtigen.

zu Frage 3:

Ja.

zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 2.

Frage 5:

Die Regierung teilt diese Einschätzung nicht, da die Gemeinden Schaan und Vaduz für die Ermittlung des Finanzbedarfs nicht herausgerechnet werden. Ziel des Finanzausgleichsgesetzes ist es, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu vermindern und allen Gemeinden die Erfüllung ihrer Aufgaben zu angemessenen Bedingungen zu ermöglichen. Dieses Ziel wurde mit der Totalrevision des Finanzausgleichsgesetzes per 1. Januar 2024 und der Einführung des horizontalen Finanzausgleichs wesentlich gestärkt. Auch der vorliegende Vorschlag zur Festlegung der Faktoren (k) und (h) führt zu einer weiteren substanziellen Stärkung der finanzschwächeren Gemeinden, indem gemäss Modellrechnungen jährlich CHF 6.6 Mio. zusätzlich vom Land an die finanzschwächeren Gemeinden fliessen sollen. Die Regierung ist daher der Auffassung, dass der Vorschlag den Zielsetzungen des Finanzausgleichsgesetzes entspricht und zur weiteren Verringerung finanzieller Unterschiede zwischen den Gemeinden beiträgt.